



amd ART-LAWYER.DE bRandaide

„Designrecht – Wie schütze ich meine kreativen Leistungen?“

design days hamburg
26.05.2005

Rechtsanwalt Jens O. Brelle
>>>ART-LAWYER®.DE

brandaide markenberatung
www.brandaide.de

amd ART-LAWYER.DE bRandaide

„Designrecht – Wie schütze ich meine kreativen Leistungen?“

A. Designrecht– Quellen & Wissen:

Internet: www.bettinger.de/datenbank/designrecht.html

Literatur: Koch u.a. „Recht für Grafiker und Webdesigner“, edition PAGE; Wolfgang Maaßen, „Designers´ Manual & Designer´s Contract“, PYRAMIDE-Verlag

Verband & Veranstaltungen: Allianz deutscher Designer e.V. - www.agd.de

amd ART-LAWYER.DE bRandaide

„Designrecht – Wie schütze ich meine kreativen Leistungen?“

B. Designrecht – Überblick:

„Urheberrecht“ und sog. „Gewerblicher Rechtsschutz“

1. Grundlagen (Verwertungsgesellschaften etc.)
2. Urheberrechtlicher Schutz
3. Wettbewerbsrechtlicher Schutz
4. Geschmacksmusterrechtlicher Schutz
5. Gebrauchsmusterrechtlicher Schutz
6. Patentrechtlicher Schutz
7. Markenschutz
8. Titel - und Namensschutz
9. Vertraglicher Ideenschutz

amd ART-LAWYER.DE bRandaide

„Designrecht – Wie schütze ich meine kreativen Leistungen?“

1. Grundlagen (Verwertungsgesellschaften etc.):

Bei Verwendung von Werken Dritter muss mit den Rechteinhabern, also z.B. den Urhebern, dem Verlag oder den Verwertungsgesellschaften, eine vertragliche Vereinbarung getroffen werden. Darin werden folgende Punkte festgehalten:

- Titel, Nutzungsrechte & Lizenzentgelt
- Nutzungsbereiche (Video, CD-Videos, Kino, Fernsehen, Satellit etc.)
- Räumliche & zeitliche Verwertung

amd ART-LAWYER.DE bRandaide

„Designrecht – Wie schütze ich meine kreativen Leistungen?“

Z.B. bedarf die Verwendung von Werken der Bildenden Kunst und Fotografie den Erwerb der entsprechenden Rechte über den Urheber bzw. die entsprechende Verwertungsgesellschaft (VG BILD-KUNST). Das gleiche gilt für Sprachwerke (VG WORT).

Clearingstelle Multimedia:

Auflistung und Kontaktadressen aller deutschen Verwertungsgesellschaften

<http://www.cmmv.de>

amd ART-LAWYER.DE bRandaide

„Designrecht – Wie schütze ich meine kreativen Leistungen?“

2. Urheberrechtlicher Schutz:

a. Rechtsgrundlage:
Urheberrechtsgesetz

b. Schutzgegenstand des Urheberrechts:

- Lichtbildwerke
- Film-/ Musik -/ Sprachwerke
- Bildende Kunst, angewandte Kunst (und Entwürfe solcher)
- Baukunst
- Darstellungen wissenschaftlicher und technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellung

amd ART-LAWYER.DE bRandaide

„Designrecht – Wie schütze ich meine kreativen Leistungen?“

c. Entstehung des Urheberrechtsschutzes:
Durch Schaffung des Werkes

d. Schutzzumfang des Urheberrechtes:
Nur individuelle Werke (keine Ideen oder Konzepte)

e. Abgrenzungskriterien:

- Originalität und Individualität
- Unterscheidbarkeit von anderen Werken
- eigene Gestaltungshöhe
- Urteil der Fachwelt

amd ART-LAWYER.DE bRandaide

„Designrecht – Wie schütze ich meine kreativen Leistungen?“

f. Inhalt des Urheberrechts:

aa. Urheberpersönlichkeitsrecht (§§ 11 ff. UrhG):

- Veröffentlichungsrecht (§ 12)
- Namensnennungsrecht (§ 13)
- Verbot der Entstellung (§ 14)

bb. Verwertungsrechte (§§ 15 ff. UrhG):

- Vervielfältigungsrecht (§ 16)
- Verbreitungsrecht (§ 17)
- Ausstellungsrecht (§ 18)

amd ART-LAWYER.DE bRandaide

„Designrecht – Wie schütze ich meine kreativen Leistungen?“

cc. Bearbeitung und Gesetzliche Schranken:

- Bearbeitung, § 23 UrhG:

- **Definition:** „abhängige Nachschöpfung, d.h. eine Gestaltung, bei der wesentliche Züge des Originalwerkes übernommen werden.“
- Nur mit **Zustimmung** des Urhebers

amd ART-LAWYER.DE bRandaide

„Designrecht – Wie schütze ich meine kreativen Leistungen?“

- Freie Benutzung, § 24 UrhG

- **Definition:** „Wird ein fremdes Werk nur als Anregung benutzt und verlässt dessen Individualität gegenüber dem neuen Werk“
- Auch **ohne Zustimmung** des Urhebers

- Gesetzliche Schranken:

z.B. **Zitierfreiheit**, § 51 UrhG
„Verwendung einzelner bereits erschienener Werke auch ohne Zustimmung des Urhebers, sofern diese in einem **selbständigen wissenschaftlichen Werk zur Erläuterung des Inhalts** und in einem **durch diesen Zweck gebotenen Umfang** aufgenommen werden.“

amd ART-LAWYER.DE bRandaide

„Designrecht – Wie schütze ich meine kreativen Leistungen?“

g. Schutzdauer:

aa. Urheberrecht: 70 Jahre nach dem Tode des Urhebers
bb. Urheberrecht an Lichtbildern (**nicht: Lichtbildwerke**): 50 Jahre nach Erscheinen des Lichtbildes

h. Urheberrechtliche Ansprüche:

aa. Auskunft über Art und Umfang der Nutzung
bb. Unterlassen weiterer Verwendung
cc. Urheberrechtsnennung
dd. Schadensersatz in angemessener Höhe

amd ART-LAWYER.DE bRandaide

„Designrecht – Wie schütze ich meine kreativen Leistungen?“

Ermittlung der Höhe des Schadensersatzes (Kriterien):

- konkreter Schaden
- Verletzerge Gewinn
- Lizenzanalogie (einem durchschnittlichen Honorar entsprechend)

i. Beachtung der Rechte Dritter:

aa. Persönlichkeitsrechte abgebildeter Personen:

- **Privatpersonen:** Vervielfältigung und Veröffentlichung **nur mit Zustimmung**
- **„Personen der Zeitgeschichte“:** Vervielfältigung und Veröffentlichung **auch ohne Zustimmung**

amd ART-LAWYER.DE bRandaide

„Designrecht – Wie schütze ich meine kreativen Leistungen?“

bb. Schutzrechte an abgebildeten Gegenständen:

Veröffentlichung **ohne Zustimmung** nur, wenn:

- 1.) aktuelle Ton- und Bildberichterstattung
- 2.) „unwesentliches Beiwerk“
- 3.) Werke an öffentlichen Wegen und Plätzen etc., § 59 UrhG

amd ART-LAWYER.DE bRandaide

„Designrecht – Wie schütze ich meine kreativen Leistungen?“

j. Urheberrechtliche Einordnung von Webdesign

- Die Frage der Einordnung des Webdesigns in den Kanon urheberrechtlicher Werke ist umstritten. Zunächst sind die jeweiligen Einzelleistungen des Webdesigners bzw. des vom Webdesigner zusammengestellten Contents für sich genommen bei Erreichen der Schöpfungshöhe im Einzelfall als Computerprogramme, Schrift- oder Lichtbildwerke usw. urheberrechtlich geschützt (§ 2 UrhG). Strittig ist jedoch die urheberrechtliche Erfassung des Gesamtprodukts Website.
- Ggf. Qualifizierung als Computerprogramm i.S.d. § 69a UrhG bzw. als Datenbank i.S.d. §§ 87a ff UrhG [str.]

amd ART-LAWYER.DE bRandaide

„Designrecht – Wie schütze ich meine kreativen Leistungen?“

2. Urheberrechtlicher Schutz

Fragen?!

amd ART-LAWYER.DE bRandaide

„Designrecht – Wie schütze ich meine kreativen Leistungen?“

Wettbewerbsrechtlicher Schutz

- Kein urheberrechtlicher Werkcharakter erforderlich
- Lediglich „wettbewerbliche Eigenart“ erforderlich
- Abheben vom Alltäglichen und Üblichen
- Insbesondere bei hohen Kosten und hohem Aufwand
- Ergänzender Leistungsschutz (§ 1 UWG): „unbillige Leistungsübernahme“ verboten
- Nur bei Hinzutreten besonderer unlauterkeitsbegründender Umstände, z.B.: z.B. Gefahr einer Herkunftsverwechslung, Ausnutzen des Rufs einer fremden Leistung, Behinderung eines Mitbewerbers
- Schutz sowohl der Benutzeroberfläche als auch für den zu Grunde liegenden Programmcode
- Voraussetzung: Wettbewerbsverhältnis

amd ART-LAWYER.DE bRandaide

„Designrecht – Wie schütze ich meine kreativen Leistungen?“

3. Wettbewerbsrechtlicher Schutz

Fragen?!

amd **bRandaide** ART-LAWYER.DE
 10000 BRUNNEN · ANSPRUCH FÜR MEDIENRECHT

„Designrecht – Wie schütze ich meine kreativen Leistungen?“

4. **Geschmacksmusterrechtlicher Schutz:**

- Schutz des Designs (äußere Gestaltung) von Produkten
- zweidimensionale Muster und dreidimensionale Modelle
- Voraussetzungen: Neuheit und Eigenart
- Schutzrechtsart: Registerrecht
- Neuheitsschonfrist: Ja - 12 Monate
- Max. Schutzdauer: max. 25 Jahre [5 x 5 Jahre]
- Schutzentstehung Geschmacksmuster:
 - Anmeldung beim Patentamt mit Antrag, Anmelderin(in) & Abbildung(en) der zu schützenden Gegenstände, optional: Abbildungsbeschreibung
 - Eintragung, wenn formelle Erfordernisse erfüllt sind!

amd **bRandaide** ART-LAWYER.DE
 10000 BRUNNEN · ANSPRUCH FÜR MEDIENRECHT

„Designrecht – Wie schütze ich meine kreativen Leistungen?“

- Schutzzinhalt: Verbot, das geschützte Muster/Modell nachzubilden (Herstellen, Anbieten, Vertreiben)
- Schutzzumfang: „Geschützt ist die äußere Gestaltung, soweit diese die Schutzvoraussetzungen erfüllt und den eingereichten Darstellungen entnehmbar ist“
- Schutz von Websites als (EU-) Geschmacksmuster:
 - Bei einer gewissen, aber nicht zu starken Abstraktion des Designs
 - Ansonsten bleiben die Leistungen von Designern zu gut 80% ungeschützt, nur ca. 2,5% sind als Werke der angewandten Kunst urheberrechtlich geschützt
 - Die Programmierung selbst ist im Gegensatz zur Benutzeroberfläche nicht als Geschmacksmuster schutzfähig

amd **bRandaide** ART-LAWYER.DE
 10000 BRUNNEN · ANSPRUCH FÜR MEDIENRECHT

„Designrecht – Wie schütze ich meine kreativen Leistungen?“

- **Sonderfall:** EU- Geschmacksmuster durch Benutzung
 - Keine Anmeldung, Registrierung, Eintragung erforderlich
 - Voraussetzung: Neuheit und Eigenart des Musters
 - Und: Der Öffentlichkeit zugänglich machen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft
 - Definition: „...wenn es in solcher Weise bekannt gemacht, ausgestellt, im Verkehr verwendet oder auf sonstige Weise offenbart wurde, dass dies den in der Gemeinschaft tätigen Fachkreisen des betreffenden Wirtschaftszweiges im normalen Geschäftsverlauf bekannt sein konnte.“
 - Konsequenz: Kein Schutz bei Veröffentlichung des Geschmacksmusters ohne die Möglichkeit der Kenntnisnahme durch die maßgeblichen Fachkreise
 - Schutzdauer: max. 3 Jahre

amd **bRandaide** ART-LAWYER.DE
 10000 BRUNNEN · ANSPRUCH FÜR MEDIENRECHT

„Designrecht – Wie schütze ich meine kreativen Leistungen?“

4. **Geschmacksmusterrechtlicher Schutz:**

Fragen?!

amd **bRandaide** ART-LAWYER.DE
 10000 BRUNNEN · ANSPRUCH FÜR MEDIENRECHT

„Designrecht – Wie schütze ich meine kreativen Leistungen?“

5. **Gebrauchsmusterrechtlicher Schutz:**

- Technische Erfindungen, kein Schutz für Verfahrensarten
- Voraussetzungen: Neuheit, erfinderischer Schritt und gewerbliche Anwendbarkeit
- Schutzrechtsart: Registerrecht
- Neuheitsschonfrist: Ja - 6 Monate
- Schutzdauer: max. 10 Jahre
- Schutzzinhalt: Verbot den Gegenstand des Schutzrechts herzustellen, anzubieten, in Verkehr zu bringen oder zu diesen Zwecken einzuführen
- Schutzzumfang: Bestimmung durch Schutzansprüche (Gebrauchsmusterschrift)
- Kommt für Design grundsätzlich nicht in Frage

amd **bRandaide** ART-LAWYER.DE
 10000 BRUNNEN · ANSPRUCH FÜR MEDIENRECHT

„Designrecht – Wie schütze ich meine kreativen Leistungen?“

5. **Gebrauchsmusterrechtlicher Schutz:**

Fragen?!

amd **bRandaide** ART-LAWYER.DE
 10000 BRUNNEN, August für Mediennutzer

„Designrecht – Wie schütze ich meine kreativen Leistungen?“

6. **Patentrechtlicher Schutz:**

- Technische Erfindungen, einschließlich technische Verfahrensarten + Software
- Schutzrechtsart: Geprüftes Schutzrecht
- Voraussetzungen: Neuheit erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit
- Neuheitsschonfrist: Nein
- Max. Schutzdauer: max. 20 Jahre
- Schutzzinhalt: Verbot den Gegenstand des Schutzrechts herzustellen, anzubieten, in Verkehr zu bringen oder zu diesen Zwecken einzuführen
- Schutzzumfang: Bestimmung durch Patentansprüche (Patentschrift)
- Kommt für Design grundsätzlich nicht in Frage

amd **bRandaide** ART-LAWYER.DE
 10000 BRUNNEN, August für Mediennutzer

„Designrecht – Wie schütze ich meine kreativen Leistungen?“

6. **Patentrechtlicher Schutz:**

Fragen?!

amd **bRandaide** ART-LAWYER.DE
 10000 BRUNNEN, August für Mediennutzer

„Designrecht – Wie schütze ich meine kreativen Leistungen?“

7. **Markenschutz:**

Was ist eine Marke?

- Eine Marke ist ein Kennzeichen für eine Ware oder Dienstleistung
- Sie dient dazu, die eigenen Waren und Dienstleistungen von denen der Wettbewerber zu unterscheiden.
- Ob ein Zeichen als Marke angesehen wird, hängt allein von der Auffassung des angesprochenen Publikums bzw. der sogenannten Verkehrskreise ab.

amd **bRandaide** ART-LAWYER.DE
 10000 BRUNNEN, August für Mediennutzer

„Designrecht – Wie schütze ich meine kreativen Leistungen?“

Eigenschaften einer Marke:

- Unterscheidungsfunktion
- Sicherungsfunktion, Vertrauensfunktion
- Garantiefunktion
- Wiedererkennungsfunktion, zuverlässiger Werbeträger
- Effektives Verteidigungsmittel im Wettbewerb
- Zählt zum geistigen Eigentum
- Hat eine unbegrenzt verlängerbare Schutzdauer

amd **bRandaide** ART-LAWYER.DE
 10000 BRUNNEN, August für Mediennutzer

„Designrecht – Wie schütze ich meine kreativen Leistungen?“

Markenformen:

- Wortmarken
- Wort/Bildmarken
- Bildmarken
- Dreidimensionale Marken [sog. „3-D Marken“]
- Farbmarken
- Hörmarken
- Geruchsmarken
- Bewegungsmarken
- Positionsmarken
- Kollektivmarken
- Geschmacksmarken

amd **bRandaide** ART-LAWYER.DE
 10000 BRUNNEN, August für Mediennutzer

„Designrecht – Wie schütze ich meine kreativen Leistungen?“

amd **bRandaide** ART-LAWYER.DE
 8920 0 BIRLE Anwalt für Markenrecht

„Designrecht – Wie schütze ich meine kreativen Leistungen?“

Hörmarke Deutsche Telekom AG Farbmarke Dresdner Bank AG
 Pantone 362




amd **bRandaide** ART-LAWYER.DE
 8920 0 BIRLE Anwalt für Markenrecht

„Designrecht – Wie schütze ich meine kreativen Leistungen?“

Wie entsteht eine Marke?

- Kraft Eintragung [Anmeldedatum entscheidend]
- Beim DPMA dem Deutschen Patent- und Markenamt in München

amd **bRandaide** ART-LAWYER.DE
 8920 0 BIRLE Anwalt für Markenrecht

„Designrecht – Wie schütze ich meine kreativen Leistungen?“

Konfliktpotentiale:

- DPMA überprüft nur absolute Schutzhindernisse!
- Keine Unterscheidungskraft: z.B. Turbo für Vertilgungsmittel
- Bestehendes Freihaltebedürfnis: z.B. Nürnberger Lebkuchen
- Benutzung eines Hoheitszeichens, zu dessen Verwendung der Anmelder nicht befugt ist: z.B. Staatsflagge

amd **bRandaide** ART-LAWYER.DE
 8920 0 BIRLE Anwalt für Markenrecht

„Designrecht – Wie schütze ich meine kreativen Leistungen?“

- Verwendung ersichtlich irreführender Angaben: z.B. Original Sylter rote Grütze von Dr. Oetker
- Verstoß gegen die guten Sitten: z.B. Nationalsozialistische Symbole
- Ausnahme: Verkehrsdurchsetzung
- Das DPMA überprüft nicht, ob mit der Markenmeldung schon ältere Rechte Dritter verletzt werden!

amd **bRandaide** ART-LAWYER.DE
 8920 0 BIRLE Anwalt für Markenrecht

„Designrecht – Wie schütze ich meine kreativen Leistungen?“

Daraus folgt:

- Schon mit der Eintragung einer Marke kann man die Rechte Dritter verletzen;
- Für die Recherchen im Vorfeld ist man selbst verantwortlich. Fahrlässigkeit schützt nicht vor Ansprüchen Dritter;
- Nach Ablauf der Widerspruchsfrist kommen noch einige unangenehme Konstellationen hinzu;
- Denn für den Schutz der eigenen Rechte ist auch jeder selbst verantwortlich;

amd **bRandaide** ART-LAWYER.DE
 8920 0 BIRLE Anwalt für Markenrecht

„Designrecht – Wie schütze ich meine kreativen Leistungen?“

- Und um diese Rechte durchzusetzen, hat der Inhaber der älteren Markenrechte immerhin fünf Jahre nach Kenntnisnahme Zeit;
- Entgegenstehen können ältere Rechte aus dem Bestand der deutschen Marken;
- Ältere Rechte aus dem Bestand der europäischen Marken mit Schutzauswirkung auf Deutschland;
- Ältere Rechte aus dem Bereich der IR-Marken mit Schutzauswirkung auf Deutschland

amd **bRandaide** ART-LAWYER.DE
 10000 WEGELE, 10000 WEGELE

„Designrecht – Wie schütze ich meine kreativen Leistungen?“

- Firmennamen und -kennzeichen
- Domainnamen
- Familiennamen und Familienkennzeichen

Insgesamt zu beachten ist:

Es kommt nicht nur auf den Identitätsbereich, sondern entscheidend auch auf den Ähnlichkeitsbereich an!

amd **bRandaide** ART-LAWYER.DE
 10000 WEGELE, 10000 WEGELE

„Designrecht – Wie schütze ich meine kreativen Leistungen?“

Wirtschaftliche und finanzielle Folgen:

- Verlust der Kosten der Markencreation
- Verlust aller bisherigen Investitionen in die Marke
- Verlust der Markenmeldegebühren
 - Minimum 300,- EURO
- Neugestaltung und -produktion aller Geschäftspapiere, Visitenkarten, Broschüren, Werbematerialien usw.
- Übernahme der Abmahnungskosten
- Übernahme der eigenen und gegnerische Anwaltskosten
- Schadensersatz und eventuell Lizenzierungsgebühren
- Unverzügliche Auskunftserteilung und Offenlegung aller Vertriebswege
- Vernichtung aller gekennzeichneten Waren o.ä.
- Folgekosten für neue Markengestaltung

amd **bRandaide** ART-LAWYER.DE
 10000 WEGELE, 10000 WEGELE

„Designrecht – Wie schütze ich meine kreativen Leistungen?“

7. Markenrechtlicher Schutz:

Fragen?!

amd ART-LAWYER.DE **bRandaide**
 10000 WEGELE, 10000 WEGELE

„Designrecht – Wie schütze ich meine kreativen Leistungen?“

8. Titel - und Namensschutz:

- Unternehmenskennzeichen, Geschäftsabzeichen, Werktitel und Namen, § 12 BGB
- Schutz ohne Eintragung nach tatsächlicher Ingebrauchnahme
- Schutzzinhalt: Verbot ein zum Titel identisches oder ähnliches Zeichen zu benutzen, das zu Verwechslungen führen kann
- Bei Domainnamen:
 - Keine fremden Marken - oder Unternehmensnamen!
 - Keine Namen von Prominenten!
 - Keine Namen von Zeitschriften, Filmen oder Software!
 - Keine Städtenamen oder Bezeichnungen von staatl. Einrichtungen!
 - Keine „Tipp-Fehler“-Domains oder homophone Domains
 - Vorsicht bei Domains mit Gattungsbegriffen

amd ART-LAWYER.DE **bRandaide**
 10000 WEGELE, 10000 WEGELE

„Designrecht – Wie schütze ich meine kreativen Leistungen?“

8. Titel - und Namensschutz:




Fragen?!

amd ART-LAWYER.DE **bRandaide**
 10000 WEGELE, 10000 WEGELE

„Designrecht – Wie schütze ich meine kreativen Leistungen?“

9. Vertraglicher Ideenschutz:

- Nur zwischen den Vertragspartnern!
- Für Algorithmen, Ideen und Konzepte
- Ideenschutz- und Geheimhaltungsvereinbarung mit Umgehungsverbot
- Änderungsverbot
- Namensnennung
- ggf. Hinterlegung

„Designrecht – Wie schütze ich meine kreativen Leistungen?“

9. Vertraglicher Ideenschutz

Fragen?!



RA Jens O. Brelle >>>ART-LAWYER®.DE

Der kostenlose Branchennewsletter für Design, Medien & Kultur >>>ART-LAWYER®.DE #actuals bringt

- aktuelle Rechtsinfos
- Wirtschaftsnews
- und Veranstaltungstipps

aus den Branchen Grafik/Mode/Design, Architektur/Bau, Kunst/Fotografie, Film/Fernsehen, Musik/Schauspiel, Medien/Presse/Verlagswesen, PR/Werbung, Neue Medien/Multimedia/Internet, Entertainment/Erotik.

Wöchentlich. Immer montags. Kostenlos.

Eh altlich unter: >>>ART-LAWYER.DE #Service




brandaide markenberatung

Unsere Koordinaten:

brandaide GbR markenberatung
Tim Komischke und Sven Andreas Meissner
Brookdeich 226a
21029 Hamburg

Fon +49 (0)40 78 89 01 60
Fax +49 (0)40 72 00 55 87

E-Mail info@brandaide.de
URL <http://www.brandaide.de>



AMD Akademie Mode & Design GmbH

Vielen Dank für die **Aufmerksamkeit!** Fragen?!

Vielen Dank an die **Organisatoren der design days hamburg 2005!**

Vielen Dank an die **AMD für diesen Raum!**

AMD Akademie Mode & Design GmbH
AMD Akademie Medien & Design GmbH
Lange Reihe 13
D - 20099 Hamburg

fon: 040 - 28 00 88 -0
fax: 040 - 28 00 88 88

<http://www.amdakademie.com>






25 - 29 Mai
Eine Initiative von
hamburgunddesign